

BUNDESGERICHTSHOF

V BLw 11/70

BESCHLUSS

in der Landwirtschaftssache

1. der Frau Helene F [REDACTED] geb. G [REDACTED]
in T [REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED],
2. des Dipl.-Ingenieurs Erich L [REDACTED] in
M [REDACTED], M [REDACTED]straße,

Antragsteller, Beschwerdeführer und
Rechtsbeschwerdeführer,

- vertreten durch Rechtsanwälte Notar Dr. [REDACTED], Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

Frau Julie Z [REDACTED] geb. P [REDACTED] in K [REDACTED]
Krs. E [REDACTED], S [REDACTED],

Antragsgegnerin, Beschwerdegegnerin
und Rechtsbeschwerdegegnerin,

- vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für Landwirtschaftssachen hat in der Sitzung vom 17. Dezember 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin, der Bundesrichter Dr. Rothe und Dr. Grell sowie der landwirtschaftlichen Beisitzer Filter und Carstensen

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des Senats für Landwirtschaftssachen beim Oberlandesgericht Stuttgart vom 8. Juni 1970 wird zurückgewiesen. Die Antragsteller haben die Gerichtskosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu tragen und der Antragsgegnerin die ihr im Rechtsbeschwerdeverfahren erwachsenen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Der Geschäftswert wird für das Rechtsbeschwerdeverfahren auf 108 233,26 DM festgesetzt.

G r ü n d e

I.

Die Witwe Bertha W. [REDACTED] geb. G. [REDACTED] war Eigentümerin des 54,6433 ha großen Schloßgutes K. [REDACTED], dessen Einheitswert zum 1. Januar 1935 138 600 RM betrug. Bis zum Jahr 1926 hatte Frau Weishaar den größten Teil der Betriebsgrundstücke verpachtet. Dann gab Frau

- 3 -

W[REDACTED] auch die eigene Bewirtschaftung der restlichen Ländereien auf und verpachtete sie ebenfalls. Bertha W[REDACTED] starb kinderlos am 1. November 1935. Sie hatte 5 Geschwister. Für den Fall, daß das Schloßgut K[REDACTED] zum Erbhof erklärt wird, hatte Frau W[REDACTED] am 6. Dezember 1934 testamentarisch aus den Nachkommen ihres Bruders Theo G[REDACTED] den Anerben bestimmt, und zwar in erster Linie ihre Nichte Sofie G[REDACTED], in zweiter Linie Julie B[REDACTED], Tochter ihrer Nichte Berta B[REDACTED], in dritter Linie eine Tochter ihrer Nichte Helene F[REDACTED] (Antragstellerin zu 1), in vierter Linie einen Sohn ihrer Nichte Elsa W[REDACTED]. Julie B[REDACTED] ist 1953 von Sofie G[REDACTED] adoptiert worden und heißt nach ihrer Eheschließung Z[REDACTED] (Antragsgegnerin).

Durch Beschluß des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 27. April 1936 wurde das Schloßgut zum Erbhof erklärt. Am 24. Januar 1939 wurde Sofie G[REDACTED], die sich noch einer gründlichen landwirtschaftlichen Ausbildung unterzog, vom Erbhofgericht Stuttgart für bauernfähig erklärt. Diese Entscheidung wurde durch Beschluß des Reichserbhofgerichts vom 26. Juli 1939 bestätigt.

Bis dahin war Bertha W[REDACTED] Nachlaß vom Ehemann ihrer Nichte, dem Fabrikanten Emil B[REDACTED], als Testamentsvollstrecker verwaltet worden; den Erbhof hatte er als Nachlaßpfleger für den noch nicht feststehenden Anerben betreut. Nunmehr übernahm die 51jährige Sofie G[REDACTED] als Anerbin das Gut, auf dem sie schon seit einigen Jahren tätig gewesen war, nach und nach vollends in eigene Be-



wirtschaftung. Nach der jahrzehntelangen parzellenweisen Verpachtung waren die Wohn- und Wirtschaftsgebäude in schlechtem Zustand; lebendes und totes Inventar fehlte vollständig.

Für den Fall, daß der Hof Erbhof wird, hatte Bertha W. testamentarisch ferner verfügt, daß Berta B., Helene F., Elsa W., Erich L. (Enkel des Bruders Theo G., Antragsteller zu 2) sowie die Kinder des Bruders Julius G.: Johanna G., Fritz G. und Elise H. - je zu 1/7 Erben ihres erbhofrechtlich nicht gebundenen Nachlasses werden; für Johanna und Fritz G. hatte sie außerdem zu Lasten des Anerben ein Leibgeding ausgesetzt. Der nichtgebundene Nachlaß belief sich bereinigt auf rund 22 555 RM. Hiervon haben in den dreißiger Jahren u.a. die beiden Antragsteller je 1/7, das sind je 3 222,25 RM erhalten.

Noch vor Sofie G. Hofübernahme hatte der Testamentsvollstrecker und Nachlaßpfleger etwa 1/2 ha Land um 12 290,60 RM verkauft. Der Erlös ist ausschließlich auf die 7 Testamentserben verteilt worden. In der Zeit vom 21. Juni 1948 bis Ende Januar 1957 hat Sofie G. - abgesehen von der Flurbereinigung und von zahlreichen Grundstückstauschgeschäften - vom Schloßgut insgesamt etwa 7 bis 8 ha verkauft und hierfür 378 816,40 DM Erlöst. Andererseits hat sie in dieser Zeit landwirtschaftliche Grundstücke um 126 000 DM und etwa 4,88 ha Wald um rund 43 000 DM zum Schloßgut hinzugekauft.

Ferner hat sie in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis zu ihrem Tode am 9. Januar 1967 aufgewendet für

Drainagen, Flurbereinigung und Wegeunterhaltung	11 875 DM
Gebäudereparaturen	ca. 93 000 DM
neue bauliche Anlagen	ca. 390 000 DM
neue Maschinen und Geräte	<u>ca. 330 000 DM</u>
zusammen:	ca. 825 000 DM

Der betriebliche Gewinn von 1951/52 bis 1966/67 belief sich auf 214 676 DM.

Die Vorschrift des § 6 der am 24. April 1947 in Kraft getretenen Verordnung Nr. 166 der Regierung des Landes Württemberg-Baden zur Ausführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 über die Aufhebung der Erbhofgesetze und Einführung neuer Bestimmungen über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke vom 16. Juli 1947 (RegBl. S. 63) war weder der Anerbin Sofie G. noch ihren Verwandten bekannt. Sofie G. schenkte im Jahre 1951 ihrer jüngeren Schwester Helene F. (Antragstellerin zu 1) 2 000 DM; den gleichen Betrag schenkte sie ihrer älteren Schwester Berta B., nicht dagegen der jüngsten Schwester Elsa W.

Im Sommer 1952 schenkte sie ihren Verwandten Erich L. (Antragsteller zu 2), Berta B., Helene F. (Antragstellerin zu 1) und Elsa W. zu unterschiedlichen Miteigentumsanteilen 2,3840 ha von dem sogenannten Hausacker, der im Dezember 1952 als Baugelände teils an die bürgerliche Gemeinde, teils an die Kirchgemeinde verkauft

wurde. Der Erlös, den die Beschenkten unter sich aufteilten, belief sich für die Antragstellerin zu 1 auf rund 40 000 DM und für den Antragsteller zu 2 auf rund 20 000 DM.

Das Schloßgut K [REDACTED] ist während der Bewirtschaftung durch Sofie G [REDACTED] zu einem beispielhaft organisierten und zeitgemäß geführten landwirtschaftlichen Betrieb geworden.

Sofie G [REDACTED] ist durch die Antragsgegnerin beerbt worden, die das Schloßgut zusammen mit ihrem Ehemann Otto Z [REDACTED] bewirtschaftet. Beim Erbfall bestand das Gut noch aus 34,3827 ha zuzüglich 4,8876 ha Wald; etwa 14 ha hatte Sofie G [REDACTED] schon zu Lebzeiten auf ihre spätere Erbin unentgeltlich übertragen.

Unter Berufung auf § 6 VO Nr. 166 haben die Antragsteller Helene F [REDACTED] und Erich L [REDACTED] von der Antragsgegnerin einen Ausgleich gefordert und im März 1969 beim Landwirtschaftsgericht beantragt, die Antragsgegnerin Julie Z [REDACTED] zu einer Zahlung von je 56 083,14 DM nebst 4 % Zinsen seit 30. September 1968 zu verurteilen.

Das Amtsgericht hat beide Anträge zurückgewiesen.

Die Antragsteller haben gegen diesen Beschluß sofortige Beschwerde eingelegt. Sie haben zunächst die bisherigen Anträge weiterverfolgt, ihre Forderungen jedoch mit Schriftsatz vom 29. Mai 1970 auf je 54 116,63 DM ermäßigt.

Die Antragsgegnerin hat gebeten, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Beide Parteien haben ihr bisheriges Vorbringen wiederholt und ergänzt.

Das Oberlandesgericht hat die sofortige Beschwerde zurückgewiesen.

Dagegen wenden sich die Antragsteller mit der vom Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde. Sie verfolgen ihre Zahlungsanträge weiter. Die Antragsgegnerin bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

II.

A) Das Oberlandesgericht hat ausgeführt: Den Antragstellern sei durch die (freiwilligen) Zuwendungen Sofie G. [REDACTED] bereits soviel zugeflossen, daß sie nach § 6 Abs. 1 Satz 2 VO Nr. 166 von der Antragsgegnerin keinen Ausgleich mehr fordern dürfen. § 6 knüpfe nicht schlechthin an jeden Grundstücksverkauf (mit dem Mindestwert des § 6 Abs. 3) die Pflicht zum Ausgleich. § 6 verfolge lediglich den Zweck, daß dann, wenn das Freiwerden eines Erbhofs gemäß Art. III Abs. 1 KRG Nr. 45 von dem ehemals gebundenen Anerben auf "unbäuerliche" Weise ausgenutzt wird, der Erlös aus solcher Ausnutzung in erster Linie dazu verwendet wird, die frühere Benachteiligung der weichenden Erben auszugleichen. Entfalle derjenige Umstand, um dessentwillen ihm seinerzeit ein Opfer auferlegt worden ist, dann

und insoweit solle ihre frühere Benachteiligung wieder wettgemacht werden. Im vorliegenden Fall sei diese Voraussetzung nicht erfüllt. Abzulehnen sei ferner die Meinung der Antragsteller, was ein Anerbe in Unkenntnis der Rechtslage, aber ersichtlich veranlaßt durch seine Bevorzugung bei der Hofübernahme den weichenden Erben freiwillig zugewendet habe, müsse gänzlich außer Betracht bleiben. Auch solche Zuweisungen hätten jene in ihrer Eigenschaft als weichende Erben im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 VO Nr. 166 erhalten. Zudem verbiete es schon die Billigkeitsklausel des § 6 Abs. 1 Satz 1, den aus einem richtigen Empfinden und anständiger Gesinnung ohne Kenntnis einer Rechtspflicht Handelnden schlechter zu stellen als den, der sich unter dem Zwang des Gesetzes Leistungen abringen läßt.

Die Anwendung dieser Grundsätze ergebe folgendes:

Sofie G. [REDACTED] habe die in Frage stehenden Grundstücke im Durchschnitt um ungefähr 5,- DM/qm verkauft und insgesamt etwas weniger als 379 000 DM Erlöst. Sie habe Grundstücke wiederbeschafft ungefähr in dem Umfang, daß der Bestand des Hofes gewahrt wurde, und hierfür ca. 169 000 DM bezahlt. (Auch die gekauften 4,88 ha Wald seien dem landwirtschaftlichen Betrieb als ein stabilisierender, sinnvoller Bestandteil einverleibt worden, daher in diesem Sinne ebenso als Ersatzland zu werten.) Danach betrage der Mehrerlös 210 000 DM. Selbst wenn man hiervon lediglich 70 000 DM - das sei weniger als die Hälfte dessen, was zur Ersatzlandbeschaffung aufgewendet werden mußte - als noch nicht unter die Aus-

gleichspflicht fallend ansehen wollte, wäre bei voller Anwendung des § 6 Abs. 1 S. 2 VO Nr. 166 auf jeden der Antragsteller allenfalls 1/7 von 140 000 DM entfallen, keinesfalls mehr also als das, was Sofie Gunzenhauser ihnen aus freien Stücken zugewendet habe.

B) Die Rechtsbeschwerde beanstandet die Auslegung des § 6 VO Nr. 166 durch das Beschwerdegericht und bringt insoweit vor:

1. § 6 gebe nichts für die Rechtsauffassung des Beschwerdegerichts her, der Anerbe sei nur insoweit zum Ausgleich verpflichtet, als er den Hof im ganzen veräußere oder wesentlich verkleinere und dabei den Erlös aus dem Gut herausziehe, ohne ihn im Rahmen bäuerlichen Wirtschaftens wieder zu verwenden. Die Rechtsbeschwerde meint, es sei unerheblich, wie der Erlös verwendet werde. Angesichts des mit § 6 VO Nr. 166 verfolgten Wiedergutmachungszwecks, sei es verfehlt, jenen den weichenden Erben zustehenden Ausgleichsanspruch schon dem Grunde nach dadurch einzuschränken, daß zur Beantwortung der Frage, ob in den Fällen früheren Hofübergangs nach dem Reichserbhofgesetz Ausgleichsverpflichtungen auch dann entstünden, wenn dringende Investitionen durch Grundstücksverkäufe finanziert würden, Gedankengut gesetzlicher Parallelbestimmungen nicht nur im Wege der ergänzenden Unterstützung, sondern in einer von der gesetzgeberischen Motivation abweichenden Art und Weise herangezogen werde. Die Billigkeitsklausel des § 6 berühre den Grund des Ausgleichsanspruchs nicht.

2. Der angefochtene Beschluß lasse auch eine Abwägung aller Umstände nach Gesichtspunkten der Billigkeit vermissen.

3. Fehlerhaft sei ferner der Schluß, daß die von der Antragsgegnerin vorgenommenen Schenkungen an die Antragsteller im Rahmen der Billigkeitserwägung nach § 6 VO Nr. 166 mit zu berücksichtigen seien. Der Gesetzgeber habe dem zum Ausgleich Verpflichteten sicherlich nicht die Möglichkeit einräumen wollen, sich durch freiwillige Leistungen (Unterhalt, Schenkungen usw.) an die gesetzlichen Erben von der gesetzlichen Ausgleichspflicht zumindest teilweise freizustellen, unter ausdrücklicher Außerachtlassung der Frage, ob der zum Ausgleich Verpflichtete eine Leistung in Kenntnis der gesetzlichen Ausgleichspflicht erbracht hat oder nicht. Die von der Antragsgegnerin an die Antragsteller vorgenommenen Schenkungen hätten letztere eben nicht in ihrer Eigenschaft als weichende Erben im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 VO Nr. 166 erhalten, sondern als mit der Antragsgegnerin verwandte Personen, wobei sich beide Parteien zum Zeitpunkt der Schenkung der Ausgleichsberechtigung und -verpflichtung nicht bewußt gewesen seien. Im übrigen sei die Tatsache, daß Sofie G. [REDACTED] im Jahre 1952 der Antragstellerin zu 1 rund 40 000 DM und dem Antragsteller zu 2 lediglich rund 20 000 DM geschenkt hat, vom Beschwerdegericht im Rahmen der Billigkeit nicht gewürdigt worden.

C) Die Angriffe der Rechtsbeschwerde haben keinen Erfolg.

1. Ohne Rechtsirrtum hat sich das Oberlandesgericht zunächst auf den Standpunkt gestellt, daß die Aufhebung der Verordnung Nr. 166 durch Art. 2 § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder und anderer Bundesgesetze vom 30. Juni 1970 (GBl Baden-Württemberg 1970, 289) für die Beurteilung des vorliegenden Falles keine Bedeutung hat und daher zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen des § 6 VO Nr. 166 erfüllt sind.

2. Der Senat hat in seiner Entscheidung vom 17. Dezember 1964 - V BLw 29/64 S. 6 ff darauf hingewiesen, daß nach Inkrafttreten des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 am 24. April 1947 die Länder Hessen, Württemberg-Baden und Bremen eine gesetzliche Regelung von Ausgleichsansprüchen weichender Erben in folgenden Bestimmungen getroffen haben: § 4 der Hessischen Verordnung zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 vom 11. Juli 1947 (GVBl 44) - HessDVO -, § 6 der VO Nr. 166 und § 5 der Bremischen Verordnung zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 vom 19. Juli 1948 (Sammlung des bremischen Rechts 7811 - a - 1). Dabei hielten sich die Gesetzgeber dieser Länder an Vorbilder in früheren Anerbengesetzen. Sie zogen offensichtlich besonders in Betracht Art. 14 des Württembergischen Anerbengesetzes vom 14. Februar 1930 (Württemb.Reg.Bl. S. 5), § 23 des Badischen Hofgütergesetzes vom 20. August 1898 (Gesetz-

und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden S. 405) und § 26 a des Bremischen Höferechtsgesetzes in der Fassung vom 29. Juni 1923 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 407).

Wie der Senat in seinem Beschluß vom 12. Dezember 1963 - V BLw 12/63 S. 10 ferner ausgeführt hat, liegt § 6 VO Nr. 166 - ebenso wie den entsprechenden Bestimmungen der Länder Hessen und Bremen - der allgemeine Gedanke zugrunde, daß der Anerbe beim Erwerb des Hofes bevorzugt worden sei, um diesen der Familie zu erhalten und seine Leistungsfähigkeit nicht durch übermäßige Belastungen mit Abfindungsansprüchen zu gefährden, daß aber dieser rechtspolitische Grund für die Besserstellung des Anerben und die damit verbundene Benachteiligung der weichenden Erben entfällt, wenn der Hof ganz oder teilweise an einen Familienfremden veräußert wird. Deshalb soll den Miterben wegen der Einbußen, die sie hinsichtlich ihrer Abfindungen nach bisherigem Recht erlitten hatten, ein - unter Berücksichtigung aller Umstände - billiger Ausgleich gewährt werden. Bei der Bemessung dieses Ausgleichs handelt es sich im wesentlichen um eine tatrichterliche Entscheidung, die für das Rechtsbeschwerdegericht bindend ist, es sei denn, daß das Beschwerdegericht von unrichtigen rechtlichen oder tatsächlichen Voraussetzungen ausgegangen ist, den Sachverhalt nicht vollständig aufgeklärt oder erschöpfend gewürdigt hat oder die Entscheidung auf einem Verfahrensverstoß beruht. Solche Rechtsverletzungen läßt der angefochtene Beschluß aber nicht erkennen.

3. a) Ohne Rechtsirrtum lehnt das Beschwerdegericht die Ansicht der Antragsteller ab, es spiele nach § 6 VO Nr. 166 keine Rolle, wie der Eigentümer den Erlös aus der Veräußerung der Grundstücke verwendet hat, ob er damit Ersatzgrundstücke gekauft oder Reparaturen und dergleichen an den Gebäuden des Hofes vorgenommen hat. Entgegen der von der Rechtsbeschwerde vertretenen Meinung kann aus Billigkeitsgründen die Verwendung des Erlöses vom Tatrichter berücksichtigt werden.

So hat es der Senat in seinem zu § 4 Abs. 2, 3 HessDVO ergangenen Beschluß vom 12. Dezember 1963 S. 16 für zulässig erachtet, daß Aufwendungen für die Beschaffung von Ersatzland zu Lasten des Ausgleichsberechtigten berücksichtigt werden (vgl. auch Rötelsmann, RdL 1963, 85, 87). Weiterhin hat der Bundesgerichtshof in jener Entscheidung (S. 14, 26) die Ansicht des Oberlandesgerichts aus Rechtsgründen nicht beanstandet, daß werterhöhende Aufwendungen für Beseitigung von Kriegsschäden (Gebäudeherrichtung, Beseitigung von Bomben-trichtern, Inventarergrünzung) sowie die nach dem Lastenausgleichsgesetz zu zahlende Vermögensabgabe mit einem - den veräußerten Grundstücken entsprechenden - Teilbetrag zugunsten des Ausgleichsverpflichteten vom Verkaufserlös abgezogen und die zur Erhaltung der Rentabilität des Hofes künftig erforderlichen Aufwendungen für strukturelle Wirtschaftsumstellung in voller Höhe abgesetzt werden. Ferner ist im Beschluß vom 12. Dezember 1963 S. 9 und 25 aus Rechtsgründen nicht beanstandet worden, daß der Tatrichter dem Eigentümer, der den Hof lange Zeit be-

wirtschaftet hat, - als Miterben - einen größeren Anteil am Erlös (als "Vorabbetrag") zugebilligt hat als den ausgleichsberechtigten Erben. Schließlich hat der Senat aaO (S. 27) dargelegt, daß die für die Höhe der Ausgleichsansprüche maßgebenden Billigkeits-erwägungen durchaus eine unterschiedliche Aufteilung des Verkaufserlöses unter die Beteiligten rechtfertigen können.

b) Vom Boden dieser auch für § 6 VO Nr. 166 maßgeblichen Rechtsauffassung her, an der der Senat nach erneuter Prüfung festhält, ist der angefochtenen Entscheidung jedenfalls im Ergebnis zunächst insoweit beizutreten, als das Beschwerdegericht den an sich zum Ausgleich stehenden Teil des Verkaufserlöses mit 140 000 DM errechnet hat. Die Kaufpreise für die Landkäufe, die sich nach den Feststellungen des Tatrichters bestanderhaltend für den ursprünglichen Erbhof auswirkten (vgl. Senatsbeschluß vom 12. Dezember 1963, S. 16), sind in rechtlich nicht zu beanstandender Weise von dem Erlös aus den Grundstücksverkäufen abgesetzt worden. Die für die Wirtschaftseinheit des Betriebs "stabilisierende" Bedeutung des gekauften Waldes hat das Beschwerdegericht ohne Rechtsirrtum als ausschlaggebend dafür angesehen, daß auch diese Aufwendung der Sofie Gunzenhauser voll von dem Erlös abgezogen werden kann.

Das Beschwerdegericht ist zwar in seinem Rechenwerk (Beschwerdebeschluß S. 16) nicht von dem vom Senat in seinem Beschluß vom 12. Dezember 1963 S. 14 und 25 nie-

dergelegten Grundsatz ausgegangen, daß die Aufwendungen, die zu einer Werterhöhung des Hofes (§ 6 Abs. 2, 3 VO Nr. 166) geführt haben, bei einer Teilveräußerung nur insoweit abzugsfähig sind, als sie den Wert der veräußerten Grundstücke erhöht haben. Der Tatrichter hat aber alle Aufwendungen, die werterhöhenden und die zur "Umstrukturierung des Hofes" gemachten zusammen erfaßt (825 000 DM ohne Lastenausgleichsabgaben) und nur einen Teilbetrag in Höhe von 70 000 DM vom Verkaufserlös in Abzug gebracht. Das ist bei der besonderen Lage des Falles im Rahmen der Billigkeitsabwägung nicht zu beanstanden. Nach den vom Beschwerdegericht getroffenen Feststellungen war das Schloßgut zu der Zeit, als Sofie Gunzenhauser es übernahm, jahrzehntelang parzellenweise verpachtet gewesen und von lebendem und totem Inventar entblößt; die Gebäude waren ausbesserungsbedürftig. Neben der Behebung dieser Mängel liefen Umstrukturierungsmaßnahmen einher. Die Erlöse aus den Grundstücksverkäufen wurden nicht nur zur "Werterhaltung", sondern auch zur "Erhaltung der Wirtschaftlichkeit" (vgl. Beschluß des Landwirtschaftsgerichts vom 24. Juli 1969 S. 17) verbraucht. Bei diesem Ineinandergreifen der betriebswirtschaftlich gebotenen Maßnahmen stellt sich die pauschale Berücksichtigung eines Bruchteils der Gesamtaufwendungen im Hinblick auf die Größe der abveräußerten Flächen nicht als Überschreitung der dem Tatrichter vom Gesetz eingeräumten Entscheidungsbefugnis dar.

c) Entgegen der von der Rechtsbeschwerde vertretenen Meinung bedeutet die in § 6 Abs. 1 VO Nr. 166 vorgeschriebene Berücksichtigung "aller Umstände" nicht, daß

alle nur denkbaren Gesichtspunkte herangezogen werden müßten. Das Beschwerdegericht hat ersichtlich alle für eine der Billigkeit entsprechende Entscheidung wesentlichen Umstände berücksichtigt. Damit ist dem Gesetz genügt (vgl. Senatsbeschluß vom 12. Dezember 1963 S. 23).

4. Vergeblich greift die Rechtsbeschwerde die Auffassung des Oberlandesgerichts an, die von Sofie Gunzenhauser vorgenommenen Schenkungen seien zu Lasten der Antragsteller bei der Bestimmung des Ausgleichs zu berücksichtigen. Das Gesetz verbietet dem Tatrichter nicht, aus Gründen der Billigkeit solchen Zuwendungen bei Bestimmung eines Ausgleichs Rechnung zu tragen. Das Gericht ist daran auch nicht durch den Umstand gehindert, daß die Beschenkten die Zuwendungen nicht in ihrer Eigenschaft als "weichende Erben im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 VO Nr. 166", sondern als Verwandte erhalten haben und sich beide Seiten zum Zeitpunkt der Schenkung der Ausgleichsberechtigung und -verpflichtung nicht bewußt waren. Soweit die Rechtsbeschwerde schließlich darauf hinweist, daß die Antragstellerin zu 1 und der Antragsteller zu 2 unterschiedliche Zuwendungen erhalten haben, ist zu bemerken, daß der Tatrichter dies nicht übersehen, daraus aber keine Folgerungen zugunsten des Antragstellers zu 2 gezogen hat. Seine Würdigung unterliegt keinen rechtlichen Bedenken.

D) Die Rechtsbeschwerde ist nach alledem ungegründet. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 44, 45 LwVG.

Dr. Augustin

Rothe

Dr. Grell